Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich

1. Die im § 41 fixierten Festlegungen werden dem Anliegen gerecht, beim Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen die vor allem in den §§ 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen voll wirksam werden zu lassen.

Nach Abs. 1 geschieht dies dadurch, daß Strafgefangene begonnene Bildungsmaßnahmen auch dann in einem Jugendhaus abschließen können, wenn sie das achtzehnte Lebensiahr vollendet haben. Dadurch können Bildungsmaßnahmen für Jugendliche in einem Jugendhaus eingeleitet bzw. aufgenommen werden, wenn die Ausbilüber die Erreichung ihres achtzehnten Lebensjahres hinaus reicht

Diese Regelung ist deshalb bedeutsam, weil nach § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Jugendliche von Erwachsenen beim Vollzug zu trennen sind. Diese Trennung ist bei den betreffenden Strafgefangenen erst dann vorzunehmen, wenn die entsprechenden Bildungsmaßnahmen nach Abs. 1 abgeschlossen sind.

 Abs. 2 räumt die Möglichkeit ein, die Freiheitsstrafe auch dann in einem Jugendhaus zu vollziehen, wenn bei einem zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungsund Bildungsmängel vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Erziehungs- bzw. Bildungsmängel soll der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus durch die Nutzung der gegebenen Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten gemäß §§ 39 und 40 zur Beseitigung der vorhandenen Erziehungs- und Bildungsmängel beitragen.

3. Die im Abs. 3 getroffene Regelung richtet sich darauf, daß Strafgefangene, die nach den Bestimmungen Abs. 1 und 2 bei Vorliegen der entsprechenden Vorausset-Jugendhäusern verbleiben, falls sie in hestehende Ordnung durch ihr Verhalten stören oder schädauf andere Jugendliche ausüben. eine eingewiesen werden Strafvollzugseinrichtung Tritt ein solcher Fall ein, trifft der Leiter des Jugendhauses mit des zuständigen Staatsanwaltes Zustimmung eine entsprechende Entscheidung.